



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 46 – Nr. 21 – 28.08.2020
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 7 für Französisch im Hauptfachumfang und im Beifachumfang	479
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 7 für Französisch im Hauptfachumfang und im Beifachumfang	486
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 9 für Geschichte im Hauptfachumfang und im Beifachumfang	489
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 9 für Geschichte im Hauptfachumfang und im Beifachumfang	496
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 10 für Griechisch im Hauptfachumfang und im Beifachumfang	499
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 10 für Griechisch im Hauptfachumfang und im Beifachumfang	505
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 11 für Informatik im Hauptfachumfang	507
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 11 für Informatik im Hauptfachumfang	512
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 12 für Islamische Religionslehre im Hauptfachumfang	514
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) — Besonderer Teil 12 für Islamische Religionslehre im Hauptfachumfang	519

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 13 für Italienisch im Hauptfachumfang und im Beifachumfang	522
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 13 für Italienisch im Hauptfachumfang und im Beifachumfang	529
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 14 für Katholische Theologie im Hauptfachumfang	532
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 14 für Katholische Theologie im Hauptfachumfang	537
Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 14 für Katholische Theologie im Hauptfachumfang	538
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 15 für Latein im Hauptfachumfang und im Beifachumfang	540
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 15 für Latein im Hauptfachumfang und im Beifachumfang	546
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 16 für Mathematik im Hauptfachumfang	548
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 16 für Mathematik im Hauptfachumfang	554

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 7 für Französisch im Haupt- fachumfang und im Beifachumfang

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, sowie § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.11.2018 den nachstehenden Besonderen Teil 7 für Französisch im Hauptfachumfang und im Beifachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 05.06.2019 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil 7 für Französisch im Hauptfachumfang und im Beifachumfang

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen
- § 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote**
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Bildung der Mastergesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach

¹Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden. ²Die Regelungen dieses Besonderen Teils gelten soweit nicht anders angegeben

- sowohl für den Studiengang Erweiterungsfach Französisch **im Hauptfachumfang** Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) (im Folgenden kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU**)

- als auch für den Studiengang Erweiterungsfach Französisch **im Beifachumfang** Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) (im Folgenden kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU**)

(im Folgenden Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU und Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU **gemeinsam** auch kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium**).

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM und die für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU und die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten).

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium gilt § 3a des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU gliedert sich in 4 Semester, das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU gliedert sich in 3 Semester. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** im Fach Französisch sind insgesamt 124 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
FRA_BE_LKW I	Literatur- und Kulturwissenschaft I	9
FRA_BE_LKW II	Literatur- und Kulturwissenschaft II	9
FRA_BE_LKW IIIa	Literatur- und Kulturwissenschaft IIIa (Schwerpunktmodul)	12
FRA_BE_LKW IIIb	Literatur- und Kulturwissenschaft IIIb (Komplementärmodul)	6
FRA_BE_SW I	Sprachwissenschaft I	9
FRA_BE_SW II	Sprachwissenschaft II	9
FRA_BE_SW IIIa	Sprachwissenschaft IIIa (Schwerpunktmodul)	12

FRA_BE_SW IIIb	Sprachwissenschaft IIIb (Komplementärmodul)	6
FRA_BE_FD	Fachdidaktik Französisch	9
FRA_BE_SP I	Sprachpraxis I	6
FRA_BE_SP II	Sprachpraxis II	6
FRA_BE_SP III	Sprachpraxis III	6
FRA_MED_FD	Fachdidaktik Französisch II	6
FRA_MED_LKW I	Literatur- und Kulturwissenschaft I	8
FRA_MED_SW I	Sprachwissenschaft I	8
FRA_MED_LKW II	Literatur- und Kulturwissenschaft II	8
FRA_MED_SW II	Sprachwissenschaft II	8
FRA_MED_WV	Wissenschaftliche Vernetzung	6
Summe:		109
FRA_MED_MA	Masterarbeit	15

³Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule FRA_BE_LKW IIIa, FRA_BE_LKW IIIb, FRA_BE_SW IIIa und FRA_BE_SW IIIb zum Erwerb von insgesamt 18 CP ist in zwei Modulkombinationen möglich: Entweder FRA_BE_LKW IIIa und FRA_BE_SW IIIb oder FRA_BE_LKW IIIb und FRA_BE_SW IIIa. ⁴Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule FRA_MED_LKW I, FRA_MED_LKW II, FRA_MED_SW I und FRA_MED_SW II zum Erwerb von insgesamt 16 CP ist in zwei Modulkombinationen möglich: Entweder FRA_MED_LKW I und FRA_MED_SW II oder FRA_MED_LKW II und FRA_MED_SW I.

(3) ¹Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** im Fach Französisch sind insgesamt 96 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
FRA_BE_LKW I	Literatur- und Kulturwissenschaft I	9
FRA_BE_LKW II	Literatur- und Kulturwissenschaft II	9
FRA_BE_SW I	Sprachwissenschaft I	9
FRA_BE_SW II	Sprachwissenschaft II	9
FRA_BE_FD	Fachdidaktik Französisch	9
FRA_BE_SP I	Sprachpraxis I	6
FRA_BE_SP II	Sprachpraxis II	6
FRA_MED_FD	Fachdidaktik Französisch II	6
FRA_MED_LKW_BF	Literatur- und Kulturwissenschaft BF	12
FRA_MED_SW_BF	Sprachwissenschaft BF	12
FRA_MED_WV	Wissenschaftliche Vernetzung	6
Summe:		81
FRA_MED_MA	Masterarbeit	15

³Von den Wahlpflichtmodulen FRA_MED_LKW_BF und FRA_MED_SW_BF ist eines zu erbringen.

(4) Die auf die Fachdidaktik im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium entfallenden 15 CP werden in den Modulen FRA_BE_FD (9 CP Fachdidaktik) und FRA_MED_FD (6 CP Fachdidaktik) erbracht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium ist deutsch; die Prüfungsleistungen in den Modulen FRA_MED_LKW II bzw. FRA_MED_SW II sowie FRA_MED_WV sind in französischer Sprache zu erbringen. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch;
- Französisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) ¹Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- für die Prüfung in den Modulen FRA_BE_LKW I, FRA_BE_SW I, und FRA_BE_FD Französischkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER);
- für die Prüfung in den Modulen FRA_BE_LKW IIIa/IIIb, FRA_BE_SW IIIa/IIIb und FRA_BE_SP III Grundkenntnisse in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, sprachliches und kulturelles Erbe vor allem in Bezug auf die Romania) sowie Kenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache auf dem Niveau A2 GER, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung;
- für die Prüfung in FRA_MED_WV ist Zulassungsvoraussetzung der Erwerb der CP der Module FRA_MED_FD sowie FRA_MED_LKW I und FRA_MED_SW II bzw. FRA_MED_LKW II und FRA_MED_SW I.

²Für die Zeit zum nachträglichen Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse gelten die Regelungen des § 1 Abs. 8 Satz 2 bis 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

(2) ¹Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- für die Prüfung in den Modulen FRA_BE_LKW I, FRA_BE_SW I, und FRA_BE_FD Französischkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER), nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung;
- für die Prüfung in FRA_MED_WV ist Zulassungsvoraussetzung der Erwerb der CP der Module FRA_MED_FD sowie FRA_MED_LKW I und FRA_MED_SW II bzw. FRA_MED_LKW II und FRA_MED_SW I.

²Für die Zeit zum nachträglichen Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse gelten die Regelungen des § 1 Abs. 8 Satz 2 bis 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

§ 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

(1) ¹Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU**:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls FRA_BE_SP I sind Französischkenntnisse auf dem Niveau B1 GER;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module FRA_MED_FD, FRA_MED_LKW I und FRA_MED_SW I sind Kenntnisse in der Sprache Französisch auf dem Niveau C1 GER und Kenntnisse einer weiteren romanischen Sprache auf dem Niveau A2 GER sowie Grundkenntnisse in der Sprache Latein, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

²Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

(2) ¹Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU**:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls FRA_BE_SP I sind Französischkenntnisse auf dem Niveau B1 GER;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls FRA_MED_FD sind Kenntnisse in der Sprache Französisch auf dem Niveau C1 GER und Kenntnisse einer weiteren romanischen Sprache auf dem Niveau A2 GER sowie Grundkenntnisse in der Sprache Latein, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

²Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

(3) ¹Dringende Empfehlung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module FRA_BE_LKW I, FRA_BE_SW I, FRA_BE_FD sind Kenntnisse in der französischen Sprache auf dem Niveau B1 des GER, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung. ²Für Studierende ohne entsprechende Sprachvorkenntnisse bietet das Romanische Seminar im ersten Fachsemester ein Propädeutikum an.

§ 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben

jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer, Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Studiengang Französisch mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.);
- Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) im Fach Französisch;
- Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) im allgemein bildenden Zweifach Französisch;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Französisch;
- Studiengang Sozialpädagogik/Pädagogik und allgemein bildendes Fach für Abschluss Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik im allgemein bildenden Fach Französisch.

²Über weitere zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 Abs. 2 genannten Module: FRA_MED_FD, FRA_MED_LKW I bzw. FRA_MED_SW I.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 Abs. 3 genannten Module: FRA_MED_FD, FRA_MED_LKW_BF bzw. FRA_MED_SW_BF.

§ 7 Masterarbeit

¹Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Die Masterarbeit ist im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium in Abweichung zu § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung in deutscher oder französischer Sprache zu verfassen, über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium zuständige Fachprüfungsausschuss.

§ 8 Bildung der Mastergesamtnote

(1) ¹Die Mastergesamtnote im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichteten Mittel der Modulnoten der benoteten Module einschließlich der Masterarbeit. ²Bei der Bildung der Mastergesamtnote werden die Module FRA_BE_LKW I, FRA_BE_SW I und SP_BE_SP I

nicht mit einbezogen. ³Bei der Bildung der Mastergesamtnote werden die Module FRA_BE_LKW IIIa/IIIb, FRA_BE_SW IIIa/IIIb und FRA_BE_FD mit dem 2-fachen ihrer Leistungspunkte, das Modul FRA_MED_WV mit dem 3-fachen seiner Leistungspunkte gewichtet.

(2) ¹Die Mastergesamtnote im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichteten Mittel der Modulnoten der benoteten Module einschließlich der Masterarbeit. ²Bei der Bildung der Mastergesamtnote werden die Module FRA_BE_LKW I, FRA_BE_SW I und SP_BE_SP I nicht mit einbezogen. ³Bei der Bildung der Mastergesamtnote wird das Modul FRA_BE_FD mit dem 2-fachen seiner Leistungspunkte, das Modul FRA_MED_WV mit dem 3-fachen seiner Leistungspunkte gewichtet.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Erweiterungsfach Französisch im Hauptfachumfang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) bzw. im Studiengang Erweiterungsfach Französisch im Beifachumfang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.

Tübingen, den 05.06.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 7 für Französisch im Hauptfachumfang und im Beifachumfang

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil 7 für Französisch im Hauptfachumfang und im Beifachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

Artikel 1

1. § 3 Abs. 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** im Fach Französisch sind insgesamt 120 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
FRA_BE_LKW I	Literatur- und Kulturwissenschaft I	9
FRA_BE_LKW II	Literatur- und Kulturwissenschaft II	9
FRA_BE_LKW IIIa_EF	Literatur- und Kulturwissenschaft IIIa (Schwerpunktmodul)	9
FRA_BE_LKW IIIb	Literatur- und Kulturwissenschaft IIIb (Komplementärmodul)	6
FRA_BE_SW I	Sprachwissenschaft I	9
FRA_BE_SW II	Sprachwissenschaft II	9
FRA_BE_SW IIIa_EF	Sprachwissenschaft IIIa (Schwerpunktmodul)	9
FRA_BE_SW IIIb	Sprachwissenschaft IIIb (Komplementärmodul)	6
FRA_BE_FD	Fachdidaktik Französisch	9
FRA_BE_SP I_EF	Sprachpraxis I	5
FRA_BE_SP II	Sprachpraxis II	6
FRA_BE_SP III	Sprachpraxis III	6
FRA_MED_FD	Fachdidaktik Französisch II	6
FRA_MED_LKW I	Literatur- und Kulturwissenschaft I	8
FRA_MED_SW I	Sprachwissenschaft I	8
FRA_MED_LKW II	Literatur- und Kulturwissenschaft II	8
FRA_MED_SW II	Sprachwissenschaft II	8
FRA_MED_WV	Wissenschaftliche Vernetzung	6
Summe:		105
FRA_MED_MA	Masterarbeit	15

³Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule FRA_BE_LKW IIIa_EF, FRA_BE_LKW IIIb, FRA_BE_SW IIIa_EF und FRA_BE_SW IIIb zum Erwerb von insgesamt

15 CP ist in zwei Modulkombinationen möglich: Entweder FRA_BE_LKW IIIa_EF und FRA_BE_SW IIIb oder FRA_BE_LKW IIIb und FRA_BE_SW IIIa_EF. ⁴Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule FRA_MED_LKW I, FRA_MED_LKW II, FRA_MED_SW I und FRA_MED_SW II zum Erwerb von insgesamt 16 CP ist in zwei Modulkombinationen möglich: Entweder FRA_MED_LKW I und FRA_MED_SW II oder FRA_MED_LKW II und FRA_MED_SW I.

(3) ¹Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** im Fach Französisch sind insgesamt 90 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
FRA_BE_LKW I	Literatur- und Kulturwissenschaft I	9
FRA_BE_LKW II	Literatur- und Kulturwissenschaft II	9
FRA_BE_SW I	Sprachwissenschaft I	9
FRA_BE_SW II	Sprachwissenschaft II	9
FRA_BE_FD	Fachdidaktik Französisch	9
FRA_BE_SP I	Sprachpraxis I	6
FRA_BE_SP II	Sprachpraxis II	6
FRA_MED_FD	Fachdidaktik Französisch II	6
FRA_MED_LKW_BF	Literatur- und Kulturwissenschaft BF	9
FRA_MED_SW_BF	Sprachwissenschaft BF	9
FRA_MED_WV_BF	Wissenschaftliche Vernetzung	3
Summe:		75
FRA_MED_MA	Masterarbeit	15

³Von den Wahlpflichtmodulen FRA_MED_LKW_BF und FRA_MED_SW_BF ist eines zu erbringen.“

2. In **§ 4 Satz 1** werden nach dem Kürzel „FRA_MED_WV“ die Worte „bzw. FRA_MED_WV_BF“ ergänzt.
3. In **§ 5a Abs. 1 Satz 1** werden nach dem zweiten Spiegelstrich die Kürzel „FRA_BE_LKW IIIa/IIIb, FRA_BE_SW IIIa/IIIb“ ersetzt durch die Kürzel „FRA_BE_LKW IIIa_EF/IIIb, FRA_BE_SW IIIa_EF/IIIb“.
4. In **§ 5a Abs. 2 Satz 1** wird nach dem Doppelpunkt der zweite Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:
 - für die Prüfung in FRA_MED_WV_BF ist Zulassungsvoraussetzung der Erwerb der CP der Module FRA_MED_FD, FRA_MED_LKW_BF und FRA_MED_SW_BF.“
5. In **§ 5b Abs. 1 Satz 1** wird nach dem ersten Spiegelstrich das Kürzel „FRA_BE_SP I“ ersetzt durch das Kürzel „FRA_BE_SP I_EF“.
6. In **§ 8 Abs. 1 Satz 2** wird das Kürzel „SP_BE_SP I“ ersetzt durch das Kürzel „FRA_BE_SP I_EF“.
7. In **§ 8 Abs. 1 Satz 3** werden die Kürzel „FRA_BE_LKW IIIa/IIIb, FRA_BE_SW IIIa/IIIb“ ersetzt durch die Kürzel „FRA_BE_LKW IIIa_EF/IIIb, FRA_BE_SW IIIa_EF/IIIb“.
8. In **§ 8 Abs. 2 Satz 2** wird das Kürzel „SP_BE_SP I“ ersetzt durch das Kürzel „FRA_BE_SP I“.

9. In **§ 8 Abs. 2 Satz 3** wird das Kürzel FRA_MED_VW“ ersetzt durch das Kürzel „FRA_MED_WV_BF“.

Artikel 2

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 9 für Geschichte im Haupt- fachumfang und im Beifachumfang

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, sowie § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.11.2018 den nachstehenden Besonderen Teil 9 für Geschichte im Hauptfachumfang und im Beifachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 05.06.2019 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil 9 für Geschichte im Hauptfachumfang und im Beifachumfang

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen
- § 5c Studienberatung
- § 5d Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote**
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Bildung der Mastergesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach

¹Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden. ²Die Regelungen dieses Besonderen Teils gelten soweit nicht anders angegeben

- sowohl für den Studiengang Erweiterungsfach Geschichte **im Hauptfachumfang** Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) (im Folgenden kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU**)
- als auch für den Studiengang Erweiterungsfach Geschichte **im Beifachumfang** Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) (im Folgenden kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU**)

(im Folgenden Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU und Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU **gemeinsam** auch kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium**).

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM und die für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU und die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten).

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium gilt § 3a des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU gliedert sich in 4 Semester, das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU gliedert sich in 3 Semester. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** im Fach Geschichte sind insgesamt 124 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
Gesch_BE_GM_1	Einführung in die methodischen, theoretischen und historiographischen Grundlagen der Geschichtswissenschaft	6
Gesch_BE_GM_2	Einführung in die Geschichte der Antike	12
Gesch_BE_GM_3	Einführung in die Geschichte des Mittelalters	12
Gesch_BE_GM_4	Einführung in die Geschichte der Neuzeit	12

Gesch_BE_GM_5	Einführung in die Theorie und Didaktik der Geschichtswissenschaft	9
Gesch_BE_AM_H1	Vertiefung und Spezialisierung – Geschichte der Antike	15
Gesch_BE_AM_H2	Vertiefung und Spezialisierung – Geschichte des Mittelalters	15
Gesch_BE_AM_H3	Vertiefung und Spezialisierung – Geschichte der Neuzeit	15
Gesch_ME_AM_1	Aufbaumodul I „Geschichtsdidaktik“	6
Gesch_ME_AM_2	Aufbaumodul II a/b „Geschichte der Antike und des Mittelalters“	9
Gesch_ME_AM_3	Aufbaumodul III a/b „Geschichte der Neuzeit“	9
Gesch_ME_AM_4	Aufbaumodul IV „Geschichtliche Zusammenhänge“	4
Summe:		109
Gesch_ME_AB	Abschlussmodul – schriftl. Masterarbeit	15

³Von den Modulen Gesch_BE_AM_H1 und Gesch_BE_AM_H2 ist eines zu erbringen.

(3) ¹Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** im Fach Geschichte sind insgesamt 96 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
Gesch_BE_GM_2	Einführung in die Geschichte der Antike	12
Gesch_BE_GM_3	Einführung in die Geschichte des Mittelalters	12
Gesch_BE_GM_4	Einführung in die Geschichte der Neuzeit	12
Gesch_BE_GM_5	Einführung in die Theorie und Didaktik der Geschichtswissenschaft	9
Gesch_BE_AM_H1	Vertiefung und Spezialisierung – Geschichte der Antike	15
Gesch_BE_AM_H2	Vertiefung und Spezialisierung – Geschichte des Mittelalters	15
Gesch_ME_AM_1	Aufbaumodul I „Geschichtsdidaktik“	6
Gesch_ME_AM_3_BF	Aufbaumodul III a/b „Geschichte der Neuzeit“ (Beifachumfang)	12
Gesch_ME_AM_4_BF	Aufbaumodul IV „Geschichtliche Zusammenhänge“ (Beifachumfang)	3
Summe:		81
Gesch_ME_AB	Abschlussmodul – schriftl. Masterarbeit	15

³Von den Modulen Gesch_BE_AM_H1 und Gesch_BE_AM_H2 ist eines zu erbringen.

(4) Die auf die Fachdidaktik im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium entfallenden 15 CP werden in den Modulen Gesch_BE_GM_5 (9 CP Fachdidaktik) und Gesch_ME_AM_1 (6 CP Fachdidaktik) erbracht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch;
- Französisch;
- Latein.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- für die Prüfung im Modul Gesch_BE_AM_H1 sind Zulassungsvoraussetzung Kenntnisse der Sprache Latein oder der Sprache Altgriechisch auf dem Niveau des Latinums beziehungsweise Graecums, sowie Kenntnisse der Sprache Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache (passiv beherrscht), nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung;
- für die Prüfung im Modul Gesch_BE_AM_H2 sind Zulassungsvoraussetzung Kenntnisse der Sprache Latein auf dem Niveau des Latinums sowie Kenntnisse der Sprache Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache (passiv beherrscht), nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung;
- für die Prüfung im Modul Gesch_BE_AM_H3 sind Zulassungsvoraussetzung Kenntnisse der Sprache Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache (passiv beherrscht), nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

(2) Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- für die Prüfung im Modul Gesch_BE_AM_H1 sind Zulassungsvoraussetzung Kenntnisse der Sprache Latein oder der Sprache Altgriechisch auf dem Niveau des Latinums beziehungsweise Graecums, sowie Kenntnisse der Sprache Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache (passiv beherrscht), nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung;
- für die Prüfung im Modul Gesch_BE_AM_H2 sind Zulassungsvoraussetzung Kenntnisse der Sprache Latein auf dem Niveau des Latinums sowie Kenntnisse der Sprache Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache (passiv beherrscht), nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

§ 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

(1) ¹Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind **im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU**:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module Gesch_ME_AM_1, Gesch_ME_AM_2, Gesch_ME_AM_3 und Gesch_ME_AM_4 sind Kenntnisse in der Sprache Latein auf dem Niveau des Latinums, sowie Englischkenntnisse und Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache, die zur Lektüre wissenschaftlicher Darstellungen, Quellen und zur Bearbeitung von Quellen in diesen Sprachen befähigen (entspricht einer Lesekompetenz in diesen Sprachen auf dem Niveau von mindestens B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen).

²Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

(2) ¹Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind **im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU**:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls Gesch_ME_AM_3_BF und sind Kenntnisse in der Sprache Latein auf dem Niveau des Latinums, sowie Englischkenntnisse und Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache, die zur Lektüre wissenschaftlicher Darstellungen, Quellen und zur Bearbeitung von Quellen in diesen Sprachen befähigen (entspricht einer Lesekompetenz in diesen Sprachen auf dem Niveau von mindestens B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen).

²Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

§ 5c Studienberatung

¹Studierende sollen zu einem Gespräch durch die Studienberatung des Masterstudiengangs Erweiterungsfach Gymnasium eingeladen werden, wenn in diesem nicht die folgenden CP erreicht wurden:

- bis zum Ende des 2. Fachsemesters: 25 CP.

²Studierende, die das Latinum oder eine moderne Fremdsprache nachzuholen haben, sollen zu einem Gespräch durch die Studienberatung des Fachs eingeladen werden, wenn sie diese Sprachkenntnisse nicht bis zum Ende des 4. Semesters nachweisen können; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung bleibt unberührt. ³Dadurch soll im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge getragen werden.

§ 5d Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer, Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Studiengang Geschichtswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.);
- Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) im Fach Geschichte;
- Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) im allgemein bildenden Zweifach Geschichte;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Geschichte;
- Studiengang Sozialpädagogik/Pädagogik und allgemein bildendes Fach für Abschluss Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik im allgemein bildenden Fach Geschichte;
- Studiengänge an Hochschulen für das Lehramt Geschichte aller Lehramtstypen.

²Über weitere zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 Abs. 2 genannten Module: alle CP der Aufbaumodule der jeweiligen Epoche, in der die Masterarbeit angefertigt wird (Gesch_BE_AM_H1 und Gesch_ME_AM_2 sind Voraussetzung für eine Masterarbeit in der Alten Geschichte, Gesch_BE_AM_H2 und Gesch_ME_AM_2 sind Voraussetzung für eine Masterarbeit in der Mittelalterlichen Geschichte, Gesch_BE_AM_H3 und Gesch_ME_AM_3 sind Voraussetzung für eine Masterarbeit in der Neuen Geschichte; Gesch_ME_AM_1 ist Voraussetzung für eine Masterarbeit in der Geschichtsdidaktik).
- Kenntnisse in der Sprache Latein auf dem Niveau des Latinums, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung, sowie Englischkenntnisse und Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache, die zur Lektüre wissenschaftlicher Darstellungen, Quellen und zur Bearbeitung von Quellen in diesen Sprachen befähigen (entspricht einer Lesekompetenz in diesen Sprachen auf dem Niveau von mindestens B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen).

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 Abs. 3 genannten Module: alle CP der Aufbaumodule der jeweiligen Epoche, in der die Masterarbeit angefertigt wird (Gesch_BE_AM_H1 ist Voraussetzung für eine Masterarbeit in der Alten Geschichte, Gesch_BE_AM_H2 ist Voraussetzung für eine Masterarbeit in der Mittelalterlichen Geschichte, Gesch_BE_AM_3_BF ist Voraussetzung für eine Masterarbeit in der Neuen Geschichte; Gesch_ME_AM_1 ist Voraussetzung für eine Masterarbeit in der Geschichtsdidaktik).
- Kenntnisse in der Sprache Latein auf dem Niveau des Latinums, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung, sowie Englischkenntnisse

und Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache, die zur Lektüre wissenschaftlicher Darstellungen, Quellen und zur Bearbeitung von Quellen in diesen Sprachen befähigen (entspricht einer Lesekompetenz in diesen Sprachen auf dem Niveau von mindestens B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen).

§ 7 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 8 Bildung der Mastergesamtnote

(1) ¹Die Mastergesamtnote im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichteten Mittel der Modulnoten der benoteten Module einschließlich der Masterarbeit. ²Bei der Bildung der Mastergesamtnote wird das Modul `Gesch_ME_AM_4` mit dem 3-fachen seiner Leistungspunkte gewichtet.

(2) ¹Die Mastergesamtnote im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichteten Mittel der Modulnoten der benoteten Module einschließlich der Masterarbeit. ²Bei der Bildung der Mastergesamtnote wird das Modul `Gesch_ME_AM_4_BF` mit dem 4-fachen seiner Leistungspunkte gewichtet.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Erweiterungsfach Geschichte im Hauptfachumfang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) bzw. im Studiengang Erweiterungsfach Geschichte im Beifachumfang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.

Tübingen, den 05.06.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 9 für Geschichte im Hauptfachumfang und im Beifachumfang

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil 9 für Geschichte im Hauptfachumfang und im Beifachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

Artikel 1

1. **§ 3 Abs. 2 und 3** werden wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** im Fach Geschichte sind insgesamt 120 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
Gesch_BE_GM_1	Einführung in die methodischen, theoretischen und historiographischen Grundlagen der Geschichtswissenschaft	6
Gesch_BE_GM_2	Einführung in die Geschichte der Antike	12
Gesch_BE_GM_3	Einführung in die Geschichte des Mittelalters	12
Gesch_BE_GM_4	Einführung in die Geschichte der Neuzeit	12
Gesch_BE_GM_5	Einführung in die Theorie und Didaktik der Geschichtswissenschaft	9
Gesch_BE_AM_H1_EF	Vertiefung und Spezialisierung – Geschichte der Antike	13
Gesch_BE_AM_H2_EF	Vertiefung und Spezialisierung – Geschichte des Mittelalters	13
Gesch_BE_AM_H3_EF	Vertiefung und Spezialisierung – Geschichte der Neuzeit	13
Gesch_ME_AM_1	Aufbaumodul I „Geschichtsdidaktik“	6
Gesch_ME_AM_2	Aufbaumodul II a/b „Geschichte der Antike und des Mittelalters“	9
Gesch_ME_AM_3	Aufbaumodul III a/b „Geschichte der Neuzeit“	9
Gesch_ME_AM_4	Aufbaumodul IV „Geschichtliche Zusammenhänge“	4
Summe: 105		
Gesch_ME_AB	Abschlussmodul – schriftl. Masterarbeit	15

³Von den Modulen Gesch_BE_AM_H1_EF und Gesch_BE_AM_H2_EF ist eines zu erbringen.

(3) ¹Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** im Fach Geschichte sind insgesamt 90 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
Gesch_BE_GM_2	Einführung in die Geschichte der Antike	12
Gesch_BE_GM_3	Einführung in die Geschichte des Mittelalters	12
Gesch_BE_GM_4	Einführung in die Geschichte der Neuzeit	12
Gesch_BE_GM_5	Einführung in die Theorie und Didaktik der Geschichtswissenschaft	9
Gesch_BE_AM_H1_BF	Vertiefung und Spezialisierung – Geschichte der Antike	9
Gesch_BE_AM_H2_BF	Vertiefung und Spezialisierung – Geschichte des Mittelalters	9
Gesch_ME_AM_1	Aufbaumodul I „Geschichtsdidaktik“	6
Gesch_ME_AM_3_BF	Aufbaumodul III a/b „Geschichte der Neuzeit“ (Beifachumfang)	12
Gesch_ME_AM_4_BF	Aufbaumodul IV „Geschichtliche Zusammenhänge“ (Beifachumfang)	3
Summe: 75		
Gesch_ME_AB	Abschlussmodul – schriftl. Masterarbeit	15

³Von den Modulen Gesch_BE_AM_H1_BF und Gesch_BE_AM_H2_BF ist eines zu erbringen.“

2. In § 5a werden wie folgt ersetzt:

- in Abs. 1 nach dem ersten Spiegelstrich das Kürzel „Gesch_BE_AM_H1“ durch das Kürzel „Gesch_BE_AM_H1_EF“,
- in Abs. 1 nach dem zweiten Spiegelstrich das Kürzel „Gesch_BE_AM_H2“ durch das Kürzel „Gesch_BE_AM_H2_EF“,
- in Abs. 1 nach dem dritten Spiegelstrich das Kürzel „Gesch_BE_AM_H3“ durch das Kürzel „Gesch_BE_AM_H3_EF“,
- in Abs. 2 nach dem ersten Spiegelstrich das Kürzel „Gesch_BE_AM_H1“ durch das Kürzel „Gesch_BE_AM_H1_BF“,
- in Abs. 2 nach dem zweiten Spiegelstrich das Kürzel „Gesch_BE_AM_H2“ durch das Kürzel „Gesch_BE_AM_H2_BF“.

3. In § 6 werden wie folgt ersetzt:

- in Abs. 1 nach dem ersten Spiegelstrich das Kürzel „Gesch_BE_AM_H1“ durch das Kürzel „Gesch_BE_AM_H1_EF“, das Kürzel „Gesch_BE_AM_H2“ durch das Kürzel „Gesch_BE_AM_H2_EF“ und das Kürzel „Gesch_BE_AM_H3“ durch das Kürzel „Gesch_BE_AM_H3_EF“,
- in Abs. 2 nach dem ersten Spiegelstrich das Kürzel „Gesch_BE_AM_H1“ durch das Kürzel „Gesch_BE_AM_H1_BF“ und das Kürzel „Gesch_BE_AM_H2“ durch das Kürzel „Gesch_BE_AM_H2_BF“.

Artikel 2

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 10 für Griechisch im Hauptfachumfang und im Beifachumfang

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, sowie § 32 Abs. 3 LHG (GBI. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBI. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.11.2018 den nachstehenden Besonderen Teil 10 für Griechisch im Hauptfachumfang und im Beifachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 05.06.2019 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil 10 für Griechisch im Hauptfachumfang und im Beifachumfang

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen
- § 5b Studienberatung
- § 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote**
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Bildung der Mastergesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach

¹Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden. ²Die Regelungen dieses Besonderen Teils gelten soweit nicht anders angegeben

- sowohl für den Studiengang Erweiterungsfach Griechisch **im Hauptfachumfang** Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) (im Folgenden kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU**)

- als auch für den Studiengang Erweiterungsfach Griechisch **im Beifachumfang** Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) (im Folgenden kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU**)

(im Folgenden Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU und Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU **gemeinsam** auch kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium**).

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM und die für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU und die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten).

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium gilt § 3a des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU gliedert sich in 4 Semester, das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU gliedert sich in 3 Semester. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** im Fach Griechisch sind insgesamt 124 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
LAT-GRI-BE-1	Einführungsmodul	6
GRI-BE-FD-1	Fachdidaktik Griechisch I	9
GRI-BE-2	Griechische Sprache I	9
GRI-BE-3	Griechische Literatur I	9
GRI-BE-4	Griechische Sprache II	9
GRI-BE-5	Griechische Literatur II	9
GRI-BE-6	Griechische Sprache III	12
GRI-BE-7	Griechische Literatur III	9
GRI-BE-8	Altertumswissenschaft / Kulturgeschichte / Landeskunde	9

GRI-ME-FD	Fachdidaktik Griechisch II	6
GRI-ME-1	Griechische Sprache IV	12
GRI-ME-2	Griechische Literatur IV	10
		Summe: 109
GRI-ME-3	Masterarbeit	15

³Wird der Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium in Verbindung mit dem gleichzeitigen oder vorhergehenden Studium der Fachrichtung Latein als Hauptfach im Studiengang Lehramt Gymnasium bzw. einem vergleichbaren Studiengang oder einem weiteren Erweiterungsfach studiert, wird das Modul LAT-GRI-BE-1 entsprechend der Regelungen des § 3 Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung angerechnet.

(3) ¹Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** im Fach Griechisch sind insgesamt 96 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
LAT-GRI-BE-1	Einführungsmodul	6
GRI-BE-FD-1	Fachdidaktik Griechisch I	9
GRI-BE-2	Griechische Sprache I	9
GRI-BE-3	Griechische Literatur I	9
GRI-BE-4	Griechische Sprache II	9
GRI-BE-5	Griechische Literatur II	9
GRI-BE-BF	Griechische Sprache und Literatur III	12
GRI-ME-FD	Fachdidaktik Griechisch II	6
GRI-ME-BF	Griechische Sprache und Literatur IV (Mastermodul)	12
		Summe: 81
GRI-ME-3	Masterarbeit	15

³Wird der Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium in Verbindung mit dem gleichzeitigen oder vorhergehenden Studium der Fachrichtung Latein als Hauptfach im Studiengang Lehramt Gymnasium bzw. einem vergleichbaren Studiengang oder einem weiteren Erweiterungsfach studiert, wird das Modul LAT-GRI-BE-1 entsprechend der Regelungen des § 3 Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung angerechnet.

(4) Die auf die Fachdidaktik im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium entfallenden 15 CP werden in den Modulen GRI-BE-FD-1 (9 CP Fachdidaktik) und GRI-ME-FD (6 CP Fachdidaktik) erbracht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch;
- Altgriechisch;
- Latein.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

(1) ¹Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind **im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU**:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module GRI-BE-2 und GRI-BE-3 sind Kenntnisse in der Sprache Griechisch auf dem Niveau des Graecums oder vergleichbare Kompetenzen, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

²Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

(2) ¹Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind **im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU**:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module GRI-BE-2 und GRI-BE-3 sind Kenntnisse in der Sprache Griechisch auf dem Niveau des Graecums oder vergleichbare Kompetenzen, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

²Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

§ 5b Studienberatung

¹Studierende sollen zu einem Gespräch durch die Studienberatung des Masterstudiengangs Erweiterungsfach Gymnasium eingeladen werden, wenn in diesem nicht die folgenden CP erreicht wurden:

- bis zum Ende des 2. Fachsemesters: 42 CP;
- bis zum Ende des 3. Fachsemesters: 52 CP.

²Dadurch soll im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge getragen werden.

§ 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer, Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Studiengang Griechisch mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.);
- Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) im Fach Griechisch;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Griechisch.

²Über weitere zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen von Modulen im Umfang von zusammen insgesamt mindestens 97 CP aus den in § 3 Abs. 2 genannten Modulen; und
- Kenntnisse in der Sprache Englisch auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen von Modulen im Umfang von zusammen insgesamt mindestens 69 CP aus den in § 3 Abs. 3 genannten Modulen; und
- Kenntnisse in der Sprache Englisch auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

§ 7 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 8 Bildung der Mastergesamtnote

(1) ¹Die Mastergesamtnote im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichteten Mittel der Modulnoten der benoteten Module einschließlich der Masterarbeit. ²Bei der Bildung der Mastergesamtnote werden die Module GRI-ME-1 und GRI-ME-2 mit je 11 CP gewichtet.

(2) Die Mastergesamtnote im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichteten Mittel der Modulnoten der benoteten Module einschließlich der Masterarbeit.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Erweiterungsfach Griechisch im Hauptfachumfang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) bzw. im Studiengang Erweiterungsfach Griechisch im Beifachumfang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.

Tübingen, den 05.06.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 10 für Griechisch im Hauptfachumfang und im Beifachumfang

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil 10 für Griechisch im Hauptfachumfang und im Beifachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

Artikel 1

1. **§ 3 Abs. 2 und 3** werden wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** im Fach Griechisch sind insgesamt 120 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
LAT-GRI-BE-1	Einführungsmodul	6
GRI-BE-FD-1	Fachdidaktik Griechisch I	9
GRI-BE-2	Griechische Sprache I	9
GRI-BE-3	Griechische Literatur I	9
GRI-BE-4	Griechische Sprache II	9
GRI-BE-5	Griechische Literatur II	9
GRI-BE-6	Griechische Sprache III	12
GRI-BE-7	Griechische Literatur III	9
GRI-BE-8	Altertumswissenschaft / Kulturgeschichte / Landeskunde	9
GRI-ME-FD	Fachdidaktik Griechisch II	6
GRI-ME-HF-1	Griechische Sprache IV	10
GRI-ME-HF-2	Griechische Literatur IV	8
Summe:		105
GRI-ME-3	Masterarbeit	15

³Wird der Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium in Verbindung mit dem gleichzeitigen oder vorhergehenden Studium der Fachrichtung Latein als Hauptfach im Studiengang Lehramt Gymnasium bzw. einem vergleichbaren Studiengang oder einem weiteren Erweiterungsfach studiert, wird das Modul LAT-GRI-BE-1 entsprechend der Regelungen des § 3 Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung angerechnet.

(3) ¹Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** im Fach Griechisch sind insgesamt 90 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
GRI-BE-FD-1	Fachdidaktik Griechisch I	9
GRI-BE-2	Griechische Sprache I	9
GRI-BE-3	Griechische Literatur I	9
GRI-BE-4	Griechische Sprache II	9
GRI-BE-5	Griechische Literatur II	9
GRI-BE-BF	Griechische Sprache und Literatur III	12
GRI-ME-FD	Fachdidaktik Griechisch II	6
GRI-ME-BF	Griechische Sprache und Literatur IV (Mastermodul)	12
Summe:		75
GRI-ME-3	Masterarbeit	15

[Hinweis: § 3 Abs. 3 Satz 3 wird gegenstandslos und entfällt.]

2. **§ 8 Abs. 1 Satz 2** wird wie folgt neu gefasst: „²Bei der Bildung der Mastergesamtnote werden die Module GRI-ME-HF-1 und GRI-ME-HF-2 mit je 9 CP gewichtet.“

Artikel 2

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 11 für Informatik im Haupt- fachumfang

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, sowie § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 07.02.2019 den nachstehenden Besonderen Teil 11 für Informatik im Hauptfachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 05.06.2019 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil 11 für Informatik im Hauptfachumfang

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen
- § 5b Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote**
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Bildung der Mastergesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach

¹Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden. ²Die Regelungen dieses Besonderen Teils gelten soweit nicht anders angegeben für den Studiengang Erweiterungsfach Informatik **im Hauptfachumfang** Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) (im Folgenden kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** oder auch kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium**).

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM und die für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten).

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium gilt § 3a des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU gliedert sich in 4 Semester. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU im Fach Informatik sind insgesamt 124 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
INF1110	Informatik I	9
INF1120	Informatik II	9
INFL01	Fachdidaktik I	3
INFL02	Fachdidaktik II	6
INFL03	Fachdidaktik III	6
INFM1010 od. INFL10	Mathematik I <i>oder</i> Ausgleichsmodul Mathematik (<i>vgl. Satz 3</i>)	9
INF2410	Theoretische Informatik	9
INF1310	Einführung in die Technische Informatik	6
INF2310	Informatik der Systeme	6
INF2420	Algorithmen	9
INF2110	Teamprojekt	9
INFL20	Wahlpflichtmodul I	6
INFL21	Wahlpflichtmodul II	9
INFL22	Wahlpflichtmodul III	9
INFL23	Wahlpflicht-Seminar	4
Summe: 109		
INFL31	Masterarbeit	15

³Wird der Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium in Verbindung mit dem gleichzeitigen oder vorhergehenden Studium der Fachrichtung Mathematik als Hauptfach im Studiengang Lehramt Gymnasium bzw. einem vergleichbaren Studiengang oder einem weiteren Erweiterungsfach studiert, ist das Modul INFL10 zu wählen; ansonsten ist das Modul INFM1010 zu wählen.

(3) Die auf die Fachdidaktik im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium entfallenden 15 CP werden in den Modulen INFL01 (3 CP Fachdidaktik), INFL02 (6 CP Fachdidaktik) und INFL03 (6 CP Fachdidaktik) erbracht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

§ 5b Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer, Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Studiengang Informatik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.);
- Studiengang Bioinformatik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.);
- Studiengang Medieninformatik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.);
- Studiengang Medizininformatik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.);
- Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) im Fach Informatik;
- Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) im allgemein bildenden Zweifach Informatik;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Informatik;
- Studiengang Sozialpädagogik/Pädagogik und allgemein bildendes Fach für Abschluss Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik im allgemein bildenden Fach Informatik.

²Über weitere zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU die im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen.

§ 7 Masterarbeit

¹Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Die Masterarbeit ist im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium in Abweichung zu § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung in deutscher Sprache zu verfassen, über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium zuständige Fachprüfungsausschuss.

§ 8 Bildung der Mastergesamtnote

Die Mastergesamtnote im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichteten Mittel der Modulnoten der benoteten Module einschließlich der Masterarbeit.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Erweiterungsfach Informatik im Hauptfachumfang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.

Tübingen, den 05.06.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 11 für Informatik im Hauptfachumfang

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil 11 für Informatik im Hauptfachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU im Fach Informatik sind insgesamt 120 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
INF1110	Informatik I	9
INF1120	Informatik II	9
INFL01	Fachdidaktik I	3
INFL02	Fachdidaktik II	6
INFL03	Fachdidaktik III	6
INFM1010 od. INFL10	Mathematik I <i>oder</i> Ausgleichsmodul Mathematik (<i>vgl. Satz 3</i>)	9
INF2410	Theoretische Informatik	9
INF1310	Einführung in die Technische Informatik	6
INF2310	Informatik der Systeme	6
INF2420	Algorithmen	9
INF2110	Teamprojekt	9
INFL20	Wahlpflichtmodul I	6
INFL21	Wahlpflichtmodul II	9
INFL22	Wahlpflichtmodul III	6
INFL23	Wahlpflicht-Seminar	3
Summe:		105
INFL31	Masterarbeit	15

³Wird der Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium in Verbindung mit dem gleichzeitigen oder vorhergehenden Studium der Fachrichtung Mathematik als Hauptfach im Studiengang Lehramt Gymnasium bzw. einem vergleichbaren Studiengang oder einem

weiteren Erweiterungsfach studiert, ist das Modul INFL10 zu wählen; ansonsten ist das Modul INFM1010 zu wählen.“

Artikel 2

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 12 für Islamische Religions- lehre im Hauptfachumfang

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, sowie § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.11.2018 den nachstehenden Besonderen Teil 12 für Islamische Religionslehre im Hauptfachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 05.06.2019 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil 12 für Islamische Religionslehre im Hauptfachumfang

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen
- § 5c Studienberatung
- § 5d Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote**
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Bildung der Mastergesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach

¹Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden. ²Die Regelungen dieses Besonderen Teils gelten soweit nicht anders angegeben für den Studiengang Erweiterungsfach Islamische Religionslehre **im Hauptfachumfang** Lehramt Gymnasium mit akademi-

scher Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) (im Folgenden kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** oder auch kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium**).

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM und die für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten).

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium gilt § 3a des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU gliedert sich in 4 Semester. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU im Fach Islamische Religionslehre sind insgesamt 124 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
EITh	Einführung in die Islamische Theologie	9
IG	Islamische Geschichte	9
KW	Koranwissenschaften	9
IRP	Fachdidaktik	9
HW	Hadithwissenschaften	6
IAR	Der Islam und andere Religionen	5
IR	Islamisches Recht	6
STP	Systematische Theologie und Philosophie	6
IERS	Islamische Ethik / Religionssoziologie	10
TK	Text und Kontext	12
ISL-ME-2	Schwerpunktmodul 1: quellenbezogene Studien	9
ISL-ME-3	Schwerpunktmodul 2: kulturbezogene Studien	9
ISL-ME-4	Geschichte und Gegenwart des Islam in Europa	9

ISL-ME-5	Islam and Religious Pluralism - Muslim Perceptions of the Religious "Other"	9
ISL-ME-6-EF	Schulbezogene Vertiefung und Forschung (Erweiterungsfach)	10
		Summe: 109
ISL-ME-7	Masterarbeit Islamische Religionslehre	15

³Von den Modulen der Serie ISL-ME-2, ISL-ME-3, ISL-ME-4 und ISL-ME-5 sind nach Wahl der Studierenden zwei zu erbringen.

(3) Die auf die Fachdidaktik im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium entfallenden 15 CP werden in den Modulen IRP (9 CP Fachdidaktik) und ISL-ME-6-EF (6 CP Fachdidaktik) erbracht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch;
- Arabisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen

Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- für die Prüfung im Modul STP sind Zulassungsvoraussetzung Kenntnisse in der Sprache Arabisch auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder eine Sprachprüfung am Zentrum für Islamische Theologie (ZITH) oder durch den Erwerb der CP des Moduls „Arabisch 3“ bzw. „Arabisch 4“ aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs

Islamische Theologie; über die Anerkennung von Fremdsprachen entscheidet der für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU zuständige Fachprüfungsausschuss.

§ 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

¹Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen in den Modulen ISL-ME-2, ISL-ME-3, ISL-ME-4, ISL-ME-5 und ISL-ME-6-EF ist der Nachweis von Kenntnissen des Arabischen auf Niveau B2 GER sowie des Türkischen oder Persischen auf Niveau A2 GER.

²Türkisch- oder Persischkenntnisse können durch Kenntnisse einer anderen Sprache aus einem islamisch geprägten Kulturkreis ersetzt werden; hierüber entscheidet der für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU zuständige Fachprüfungsausschuss.

³Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

§ 5c Studienberatung

¹Studierende sollen zu einem Gespräch durch die Studienberatung des Masterstudiengangs Erweiterungsfach Gymnasium HFU eingeladen werden, wenn in diesem nicht die folgenden CP erreicht wurden:

- bis zum Ende des 4. Fachsemesters: 30 CP.

²Dadurch soll im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge getragen werden.

§ 5d Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer, Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Studiengang Islamische Theologie im europäischen Kontext mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.);
- Studiengang Praktische Islamische Theologie „Seelsorge“ mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.);
- Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) im Fach Islamische Religionslehre;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Islamische Religionslehre.

²Über weitere zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen von Modulen im Umfang von zusammen insgesamt mindestens 99 CP aus den in § 3 Abs. 2 genannten Modulen; und
- Kenntnisse in der Sprache Arabisch auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER), nachgewiesen werden beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung am Zentrum für Islamische Theologie (ZITH) oder durch den Erwerb der CP des Moduls „Arabisch 4“ aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs Islamische Theologie und Türkisch- oder Persischkenntnisse auf dem Niveau A2 GER. Diese können durch Kenntnisse einer anderen Sprache aus einem islamisch geprägten Kulturkreis ersetzt werden; über die Anerkennung von Fremdsprachen entscheidet der für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU zuständige Fachprüfungsausschuss.

§ 7 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 8 Bildung der Mastergesamtnote

Die Mastergesamtnote im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichteten Mittel der Modulnoten der benoteten Module einschließlich der Masterarbeit.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Erweiterungsfach Islamische Religionslehre im Hauptfachumfang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.

Tübingen, den 05.06.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) — Besonderer Teil 12 für Islamische Religionslehre im Hauptfachumfang

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, sowie § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil 12 für Islamische Religionslehre im Hauptfachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

Artikel 1

1. **§ 3 Abs. 2 und 3** werden wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU im Fach Islamische Religionslehre sind insgesamt 120 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
B.Ed.-1	Einführung in die Islamische Theologie	6
B.Ed.-2	Islamische Geschichte	6
B.Ed.-3	Tafsir und Koranwissenschaften	9
B.Ed.-4	Islamisches Recht	6
B.Ed.-5	Islam und Religionspädagogik I (Grundlegung)	3
B.Ed.-6	Glaubensgrundlagen (‘Aqīda)	6
B.Ed.-7	Prophetische Tradition (Hadith)	6
B.Ed.-8	Islam und andere Religionen	6
B.Ed.-9	Systematische Theologie und Philosophie	6
B.Ed.-10	Hermeneutik	6
B.Ed.-11	Islam und Gesellschaft	9
B.Ed.-12	Islamische Mystik (Taṣawwuf)	6
B.Ed.-13	Islam und Religionspädagogik II (Vertiefung)	6
M.Ed.-1	Fachdidaktische und theologische Auswertung des Praxissemesters	4
M.Ed.-2	Schwerpunktmodul 1: Interreligiöse Studien	7
M.Ed.-3	Schwerpunktmodul 2: Religion und Gesellschaft	7
M.Ed.-4	Schwerpunktmodul 3: Theoretische Zugänge zu Religion	7
M.Ed.-5	Schulbezogene Vertiefung und Forschung	6
Summe:		105
M.Ed.-6	Masterarbeit Islamische Religionslehre	15

³Von den Modulen der Serie M.Ed.-2, M.Ed.-3 und M.Ed.-4 sind nach Wahl der Studierenden zwei zu erbringen.

(3) Die auf die Fachdidaktik im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium entfallenden 15 CP werden in den Modulen B.Ed.-5 (3 CP Fachdidaktik), B.Ed.-13 (6 CP Fachdidaktik), M.Ed.-1 (2 CP Fachdidaktik) und M.Ed.-5 (4 CP Fachdidaktik) erbracht.“

2. § 5a entfällt, das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst.
3. Der bisherige § 5b wird zu § 5a, das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst; Satz 1 wird nach dem Doppelpunkt wie folgt neu gefasst:
”
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen in den Modulen M.Ed.-1, M.Ed.-2, M.Ed.-3, M.Ed.-4 und M.Ed.-5 ist der Nachweis von Kenntnissen des Arabischen auf Niveau B2 GER sowie des Türkischen oder Persischen auf Niveau A2 GER.
“
4. Der bisherige § 5c wird zu § 5b, das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst.
5. Der bisherige § 5d wird zu § 5c, das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst; in Satz 1 werden nach dem zweiten Spiegelstrich die Worte „Praktische Islamische Theologie „Seelsorge““ ersetzt durch die Worte „Islamische Praktische Theologie für Seelsorge und Soziale Arbeit“.

Artikel 2 – Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Erweiterungsfach Islamische Religionslehre im Hauptfachumfang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2020/2021 aufnehmen.

³Studierende, die ihr Studium im Studiengang Erweiterungsfach Islamische Religionslehre im Hauptfachumfang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Masterprüfung im Studiengang Erweiterungsfach Islamische Religionslehre im Hauptfachumfang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2025 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen.

⁴Studierende, die ihr Studium im Studiengang Erweiterungsfach Islamische Religionslehre im Hauptfachumfang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2021 beim Prüfungsamt für den Studiengang Erweiterungsfach Islamische Religionslehre im Hauptfachumfang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Masterprüfung im Studiengang Erweiterungsfach Islamische Religionslehre im Hauptfachumfang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, ist nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Masterprüfung im Studiengang Erweiterungsfach Islamische Religionslehre im Hauptfachumfang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁶Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer

Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.⁸ Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 13 für Italienisch im Haupt- fachumfang und im Beifachumfang

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, sowie § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.11.2018 den nachstehenden Besonderen Teil 13 für Italienisch im Hauptfachumfang und im Beifachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 05.06.2019 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil 13 für Italienisch im Hauptfachumfang und im Beifachumfang

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen
- § 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote**
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Bildung der Mastergesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach

¹Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden. ²Die Regelungen dieses Besonderen Teils gelten soweit nicht anders angegeben

- sowohl für den Studiengang Erweiterungsfach Italienisch **im Hauptfachumfang** Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) (im Folgenden kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU**)

- als auch für den Studiengang Erweiterungsfach Italienisch **im Beifachumfang** Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) (im Folgenden kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU**)

(im Folgenden Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU und Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU **gemeinsam** auch kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium**).

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM und die für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU und die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten).

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium gilt § 3a des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU gliedert sich in 4 Semester, das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU gliedert sich in 3 Semester. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** im Fach Italienisch sind insgesamt 124 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
ITA_BE_LKW I	Literatur- und Kulturwissenschaft I	9
ITA_BE_LKW II	Literatur- und Kulturwissenschaft II	9
ITA_BE_LKW IIIa	Literatur- und Kulturwissenschaft IIIa (Schwerpunktmodul)	12
ITA_BE_LKW IIIb	Literatur- und Kulturwissenschaft IIIb (Komplementärmodul)	6
ITA_BE_SW I	Sprachwissenschaft I	9
ITA_BE_SW II	Sprachwissenschaft II	9
ITA_BE_SW IIIa	Sprachwissenschaft IIIa (Schwerpunktmodul)	12

ITA_BE_SW IIIb	Sprachwissenschaft IIIb (Komplementärmodul)	6
ITA_BE_FD	Fachdidaktik Italienisch	9
ITA_BE_SP I	Sprachpraxis I	6
ITA_BE_SP II	Sprachpraxis II	6
ITA_BE_SP III	Sprachpraxis III	6
ITA_MED_FD	Fachdidaktik Italienisch II	6
ITA_MED_LKW I	Literatur- und Kulturwissenschaft I	8
ITA_MED_SW I	Sprachwissenschaft I	8
ITA_MED_LKW II	Literatur- und Kulturwissenschaft II	8
ITA_MED_SW II	Sprachwissenschaft II	8
ITA_MED_WV	Wissenschaftliche Vernetzung	6
Summe: 109		
ITA_MED_MA	Masterarbeit	15

³Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule ITA_BE_LKW IIIa, ITA_BE_LKW IIIb, ITA_BE_SW IIIa und ITA_BE_SW IIIb zum Erwerb von insgesamt 18 CP ist in zwei Modulkombinationen möglich: Entweder ITA_BE_LKW IIIa und ITA_BE_SW IIIb oder ITA_BE_LKW IIIb und ITA_BE_SW IIIa. ⁴Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule ITA_MED_LKW I, ITA_MED_LKW II, ITA_MED_SW I und ITA_MED_SW II zum Erwerb von insgesamt 16 CP ist in zwei Modulkombinationen möglich: Entweder ITA_MED_LKW I und ITA_MED_SW II oder ITA_MED_LKW II und ITA_MED_SW I.

(3) ¹Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** im Fach Italienisch sind insgesamt 96 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
ITA_BE_LKW I	Literatur- und Kulturwissenschaft I	9
ITA_BE_LKW II	Literatur- und Kulturwissenschaft II	9
ITA_BE_SW I	Sprachwissenschaft I	9
ITA_BE_SW II	Sprachwissenschaft II	9
ITA_BE_FD	Fachdidaktik Italienisch	9
ITA_BE_SP I	Sprachpraxis I	6
ITA_BE_SP II	Sprachpraxis II	6
ITA_MED_FD	Fachdidaktik Italienisch II	6
ITA_MED_LKW_BF	Literatur- und Kulturwissenschaft BF	12
ITA_MED_SW_BF	Sprachwissenschaft BF	12
ITA_MED_WV	Wissenschaftliche Vernetzung	6
Summe: 81		
ITA_MED_MA	Masterarbeit	15

³Von den Wahlpflichtmodulen ITA_MED_LKW_BF und ITA_MED_SW_BF ist eines zu erbringen.

(4) Die auf die Fachdidaktik im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium entfallenden 15 CP werden in den Modulen ITA_BE_FD (9 CP Fachdidaktik) und ITA_MED_FD (6 CP Fachdidaktik) erbracht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium ist deutsch; die Prüfungsleistungen in den Modulen ITA_MED_LKW II bzw. ITA_MED_SW II sowie ITA_MED_WV sind in italienischer Sprache zu erbringen. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch;
- Italienisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) ¹Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- für die Prüfung in den Modulen ITA_BE_LKW I, ITA_BE_SW I, und ITA_BE_FD Italienischkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER);
- für die Prüfung in den Modulen ITA_BE_LKW IIIa/IIIb, ITA_BE_SW IIIa/IIIb und ITA_BE_SP III Grundkenntnisse in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, sprachliches und kulturelles Erbe vor allem in Bezug auf die Romania) sowie Kenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache auf dem Niveau A2 GER, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung;
- für die Prüfung in ITA_MED_WV ist Zulassungsvoraussetzung der Erwerb der CP der Module ITA_MED_FD sowie ITA_MED_LKW I und ITA_MED_SW II bzw. ITA_MED_LKW II und ITA_MED_SW I.

²Für die Zeit zum nachträglichen Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse gelten die Regelungen des § 1 Abs. 8 Satz 2 bis 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

(2) ¹Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- für die Prüfung in den Modulen ITA_BE_LKW I, ITA_BE_SW I, und ITA_BE_FD Italienischkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenz-

rahmens (GER), nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung;

- für die Prüfung in ITA_MED_WV ist Zulassungsvoraussetzung der Erwerb der CP der Module ITA_MED_FD sowie ITA_MED_LKW I und ITA_MED_SW II bzw. ITA_MED_LKW II und ITA_MED_SW I.

²Für die Zeit zum nachträglichen Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse gelten die Regelungen des § 1 Abs. 8 Satz 2 bis 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

§ 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

(1) ¹Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU**:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls ITA_BE_SP I sind Italienischkenntnisse auf dem Niveau B1 GER;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module ITA_MED_FD, ITA_MED_LKW I und ITA_MED_SW I sind Kenntnisse in der Sprache Italienisch auf dem Niveau C1 GER und Kenntnisse einer weiteren romanischen Sprache auf dem Niveau A2 GER sowie Grundkenntnisse in der Sprache Latein, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

²Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

(2) ¹Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU**:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls ITA_BE_SP I sind Italienischkenntnisse auf dem Niveau B1 GER;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls ITA_MED_FD sind Kenntnisse in der Sprache Italienisch auf dem Niveau C1 GER und Kenntnisse einer weiteren romanischen Sprache auf dem Niveau A2 GER sowie Grundkenntnisse in der Sprache Latein, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

²Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

(3) ¹Dringende Empfehlung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module ITA_BE_LKW I, ITA_BE_SW I, ITA_BE_FD sind Kenntnisse in der italienischen Sprache auf dem Niveau B1 des GER, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung. ²Für Studierende ohne entsprechende Sprachvorkenntnisse bietet das Romanische Seminar im ersten Fachsemester ein Propädeutikum an.

§ 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer, Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Studiengang Italienisch mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.);
- Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) im Fach Italienisch;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Italienisch.

²Über weitere zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 Abs. 2 genannten Module: ITA_MED_FD, ITA_MED_LKW I bzw. ITA_MED_SW I.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 Abs. 3 genannten Module: ITA_MED_FD, ITA_MED_LKW_BF bzw. ITA_MED_SW_BF.

§ 7 Masterarbeit

¹Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Die Masterarbeit ist im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium in Abweichung zu § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung in deutscher oder italienischer Sprache zu verfassen, über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium zuständige Fachprüfungsausschuss.

§ 8 Bildung der Mastergesamtnote

(1) ¹Die Mastergesamtnote im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichteten Mittel der Modulnoten der benoteten Module einschließlich der Masterarbeit. ²Bei der Bildung der Mastergesamtnote werden die Module ITA_BE_LKW I, ITA_BE_SW I und SP_BE_SP I nicht mit einbezogen. ³Bei der Bildung der Mastergesamtnote werden die Module ITA_BE_LKW IIIa/IIIb, ITA_BE_SW IIIa/IIIb und ITA_BE_FD mit dem 2-fachen ihrer Leistungspunkte, das Modul ITA_MED_WV mit dem 3-fachen seiner Leistungspunkte gewichtet.

(2) ¹Die Mastergesamtnote im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichteten Mittel der Modulnoten der benoteten Module einschließlich der Masterarbeit. ²Bei der Bildung der Mastergesamtnote werden die Module ITA_BE_LKW I, ITA_BE_SW I und SP_BE_SP I nicht mit einbezogen. ³Bei der Bildung der Mastergesamtnote wird das Modul ITA_BE_FD mit dem

2-fachen seiner Leistungspunkte, das Modul ITA_MED_WV mit dem 3-fachen seiner Leistungspunkte gewichtet.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Erweiterungsfach Italienisch im Hauptfachumfang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) bzw. im Studiengang Erweiterungsfach Italienisch im Beifachumfang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.

Tübingen, den 05.06.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 13 für Italienisch im Hauptfachumfang und im Beifachumfang

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil 13 für Italienisch im Hauptfachumfang und im Beifachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

Artikel 1

1. § 3 Abs. 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** im Fach Italienisch sind insgesamt 120 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
ITA_BE_LKW I	Literatur- und Kulturwissenschaft I	9
ITA_BE_LKW II	Literatur- und Kulturwissenschaft II	9
ITA_BE_LKW IIIa_EF	Literatur- und Kulturwissenschaft IIIa (Schwerpunktmodul)	9
ITA_BE_LKW IIIb	Literatur- und Kulturwissenschaft IIIb (Komplementärmodul)	6
ITA_BE_SW I	Sprachwissenschaft I	9
ITA_BE_SW II	Sprachwissenschaft II	9
ITA_BE_SW IIIa_EF	Sprachwissenschaft IIIa (Schwerpunktmodul)	9
ITA_BE_SW IIIb	Sprachwissenschaft IIIb (Komplementärmodul)	6
ITA_BE_FD	Fachdidaktik Italienisch	9
ITA_BE_SP I_EF	Sprachpraxis I	5
ITA_BE_SP II	Sprachpraxis II	6
ITA_BE_SP III	Sprachpraxis III	6
ITA_MED_FD	Fachdidaktik Italienisch II	6
ITA_MED_LKW I	Literatur- und Kulturwissenschaft I	8
ITA_MED_SW I	Sprachwissenschaft I	8
ITA_MED_LKW II	Literatur- und Kulturwissenschaft II	8
ITA_MED_SW II	Sprachwissenschaft II	8
ITA_MED_WV	Wissenschaftliche Vernetzung	6
Summe:		105
ITA_MED_MA	Masterarbeit	15

³Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule ITA_BE_LKW IIIa_EF, ITA_BE_LKW IIIb, ITA_BE_SW IIIa_EF und ITA_BE_SW IIIb zum Erwerb von insgesamt 15

CP ist in zwei Modulkombinationen möglich: Entweder ITA_BE_LKW IIIa_EF und ITA_BE_SW IIIb oder ITA_BE_LKW IIIb und ITA_BE_SW IIIa_EF. ⁴Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule ITA_MED_LKW I, ITA_MED_LKW II, ITA_MED_SW I und ITA_MED_SW II zum Erwerb von insgesamt 16 CP ist in zwei Modulkombinationen möglich: Entweder ITA_MED_LKW I und ITA_MED_SW II oder ITA_MED_LKW II und ITA_MED_SW I.

(3) ¹Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** im Fach Italienisch sind insgesamt 90 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
ITA_BE_LKW I	Literatur- und Kulturwissenschaft I	9
ITA_BE_LKW II	Literatur- und Kulturwissenschaft II	9
ITA_BE_SW I	Sprachwissenschaft I	9
ITA_BE_SW II	Sprachwissenschaft II	9
ITA_BE_FD	Fachdidaktik Italienisch	9
ITA_BE_SP I	Sprachpraxis I	6
ITA_BE_SP II	Sprachpraxis II	6
ITA_MED_FD	Fachdidaktik Italienisch II	6
ITA_MED_LKW_BF	Literatur- und Kulturwissenschaft BF	9
ITA_MED_SW_BF	Sprachwissenschaft BF	9
ITA_MED_WV_BF	Wissenschaftliche Vernetzung	3
Summe: 75		
ITA_MED_MA	Masterarbeit	15

³Von den Wahlpflichtmodulen ITA_MED_LKW_BF und ITA_MED_SW_BF ist eines zu erbringen.“

2. In **§ 4 Satz 1** werden nach dem Kürzel „ITA_MED_WV“ die Worte „bzw. ITA_MED_WV_BF“ ergänzt.
3. In **§ 5a Abs. 1 Satz 1** werden nach dem zweiten Spiegelstrich die Kürzel „ITA_BE_LKW IIIa/IIIb, ITA_BE_SW IIIa/IIIb“ ersetzt durch die Kürzel „ITA_BE_LKW IIIa_EF/IIIb, ITA_BE_SW IIIa_EF/IIIb“.
4. In **§ 5a Abs. 2 Satz 1** wird nach dem Doppelpunkt der zweite Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:
 ” - für die Prüfung in ITA_MED_WV_BF ist Zulassungsvoraussetzung der Erwerb der CP der Module ITA_MED_FD, ITA_MED_LKW_BF und ITA_MED_SW_BF.“
5. In **§ 5b Abs. 1 Satz 1** wird nach dem ersten Spiegelstrich das Kürzel „ITA_BE_SP I“ ersetzt durch das Kürzel „ITA_BE_SP I_EF“.
6. In **§ 8 Abs. 1 Satz 2** wird das Kürzel „SP_BE_SP I“ ersetzt durch das Kürzel „ITA_BE_SP I_EF“.
7. In **§ 8 Abs. 1 Satz 3** werden die Kürzel „ITA_BE_LKW IIIa/IIIb, ITA_BE_SW IIIa/IIIb“ ersetzt durch die Kürzel „ITA_BE_LKW IIIa_EF/IIIb, ITA_BE_SW IIIa_EF/IIIb“.
8. In **§ 8 Abs. 2 Satz 2** wird das Kürzel „SP_BE_SP I“ ersetzt durch das Kürzel „ITA_BE_SP I“.

9. In **§ 8 Abs. 2 Satz 3** wird das Kürzel ITA_MED_VW“ ersetzt durch das Kürzel „ITA_MED_WV_BF“.

Artikel 2

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 14 für Katholische Theologie im Hauptfachumfang

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, sowie § 32 Abs. 3 LHG (GBI. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBI. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.11.2018 den nachstehenden Besonderen Teil 14 für Katholische Theologie im Hauptfachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 05.06.2019 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil 14 für Katholische Theologie im Hauptfachumfang

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach
 - I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
 - § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
 - § 3 Studienaufbau
 - II. Vermittlung der Studieninhalte**
 - § 4 Studien- und Prüfungssprachen
 - § 5 Arten von Prüfungsleistungen
 - III. Organisation der Lehre und des Studiums**
 - § 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen
 - § 5b Studienberatung
 - § 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
 - IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote**
 - § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
 - § 7 Masterarbeit
 - § 8 Bildung der Mastergesamtnote
 - V. Schlussbestimmungen**
 - § 9 Inkrafttreten
-
- § 1 **Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach**

¹Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden. ²Die Regelungen dieses Besonderen Teils gelten soweit nicht anders angegeben für den Studiengang Erweiterungsfach Katholische Theologie **im Hauptfachumfang** Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) (im Folgenden kurz: **Masterstudiengang**

Erweiterungsfach Gymnasium HFU oder auch kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium**).

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM und die für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten).

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium gilt § 3a des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU gliedert sich in 4 Semester. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU im Fach Katholische Theologie sind insgesamt 124 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
LEF 1	Biblische Theologie	6
LEF 2	Historische Theologie	6
LEF 3	Systematische Theologie	9
LEF 4	Praktische Theologie / Fachdidaktik Katholische Theologie	6
LEF 5	Grundthemen des christlichen Glaubens	9
LEF 6	Glaubensgemeinschaft	9
LEF 7	Glaubensvollzug	9
LEF 8	Verantwortung in Kultur und Gesellschaft	9
LEF 9.1	Wahlpflichtmodul 1	9
LEF 9.2	Wahlpflichtmodul 2	9
LEF 10	Fachdidaktik Katholische Theologie / Praktikum	9
LEF 11	Fachdidaktik und Praktische Theologie	4
LEF 12	Biblische Theologie und Historische Theologie	9
LEF 13	Systematische Theologie und Theologische Ethik	9

LEF 14	Theologische Schwerpunktbildung	6
		Summe: 109
LEF 15	Masterarbeit	15

³Von den Modulen LEF 9.1 und LEF 9.2 ist eines zu erbringen.

(3) Die auf die Fachdidaktik im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium entfallenden 15 CP werden in den Modulen LEF 4 (5 CP Fachdidaktik), LEF 10 (4 CP Fachdidaktik), LEF 11 (2 CP Fachdidaktik), LEF 12 (2 CP Fachdidaktik) und LEF 13 (2 CP Fachdidaktik) erbracht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch;
- Latein;
- Altgriechisch (Bibelgriechisch).

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

¹Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen in den Modulen der Serie LEF 5 bis LEF 15 ist der Erwerb der CP der Module LEF 1, LEF 2, LEF 3 und LEF 4, sowie der Nachweis ausreichender Kenntnisse in den Sprachen Latein und (Bibel-)Griechisch; der Nachweis erfolgt durch Vorlage staatlicher Zeugnisse (Latinum, Graecum) oder durch erfolgreichen Abschluss fakultätsinterner bzw. von der Fakultät als äquivalent anerkannter Sprachkurse bzw. Lehrveranstaltungen; die Regelungen von § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung gelten entsprechend.

²Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

§ 5b Studienberatung

¹Studierende sollen zu einem Gespräch durch die Studienberatung des **Masterstudiengangs Erweiterungsfach Gymnasium HFU** eingeladen werden, wenn in diesem nicht die folgenden CP erreicht wurden:

- bis zum Ende des 4. Fachsemesters: die CP der Module LEF 1, LEF 2, LEF 3 und LEF 4;
- bis zum Ende des 8. Fachsemesters: die CP der Module LEF 5, LEF 6, LEF 7, LEF 8, LEF 9.1 bzw. LEF 9.2, LEF 10, LEF 11, LEF 12, LEF 13, LEF 14 und LEF 15.

²Dabei bleiben unberücksichtigt bleibende Semester nach § 1 Abs. 8 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung unberücksichtigt; auf Antrag der oder des Studierenden werden darüber hinaus bis zu zwei Semester eines Auslandsstudiums nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. ³Dadurch soll im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge getragen werden.

§ 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer, Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) im Fach Katholische Theologie;
- Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) im allgemein bildenden Zweifach Katholische Theologie;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Katholische Theologie;
- Studiengang Sozialpädagogik/Pädagogik und allgemein bildendes Fach für Abschluss Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik im allgemein bildenden Fach Katholische Theologie.

²Über weitere zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 Abs. 2 genannten Module: LEF 1, LEF 2, LEF 3, LEF 4, LEF 5, LEF 6, LEF 7, LEF 8, LEF 10, LEF 11, LEF 12, sowie LEF 13 oder LEF 14; und
- der Nachweis ausreichender Kenntnisse in den Sprachen Latein und (Bibel-)Griechisch; der Nachweis erfolgt durch Vorlage staatlicher Zeugnisse (Latinum, Graecum) oder durch erfolgreichen Abschluss fakultätsinterner bzw. von der Fakultät als äquivalent anerkannter Sprachkurse bzw. Lehrveranstaltungen; die Regelungen von § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung gelten entsprechend.

§ 7 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 8 Bildung der Mastergesamtnote

Die Mastergesamtnote im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichteten Mittel der Modulnoten der benoteten Module einschließlich der Masterarbeit.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Erweiterungsfach Katholische Theologie im Hauptfachumfang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.

Tübingen, den 05.06.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 14 für Katholische Theologie im Hauptfachumfang

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7, 9, § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.03.2019 die nachstehende Änderungssatzung für den Besonderen Teil 14 für das Fach Katholische Theologie der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 08.04.2019 erteilt.

Artikel 1

§ 5 wird wie folgt neu gefasst

„§ 5 Arten von Prüfungsleistungen; Beteiligung der Kirche an mündlicher Prüfung

(1) Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

(2) Zu der im Modulhandbuch entsprechend gekennzeichneten mündlichen Prüfung muss vom zuständigen Prüfungsausschuss eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Katholischen Kirche eingeladen werden. Falls von dort eine Person entsandt wird, nimmt diese als ggf. zusätzliche Beisitzerin an der Prüfung teil. Die Regelung des § 4 Absatz 5 S. 2 und 3 des AT dieser Satzung gilt auch für diese Person. Die von der Kirche entsandte Person ist in keinem Fall für die Protokollführung zuständig. Sofern diese Person als Beisitzerin teilnimmt, unterzeichnet sie das Protokoll.“

und das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Tübingen, den 08.04.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

[Hinweis: Die bereits am 30.04.2019 erfolgte Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen 2019, Nr. 6., S. 171, ist hiermit obsolet.]

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 14 für Katholische Theologie im Hauptfachumfang

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil 14 für Katholische Theologie im Hauptfachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

Artikel 1

1. **§ 3 Abs. 2** wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU im Fach Katholische Theologie sind insgesamt 120 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
LEF 1	Biblische Theologie	6
LEF 2	Historische Theologie	6
LEF 3	Systematische Theologie	9
LEF 4	Praktische Theologie / Fachdidaktik Katholische Theologie	6
LEF 5	Grundthemen des christlichen Glaubens	9
LEF 6	Glaubensgemeinschaft	9
LEF 7	Glaubensvollzug	9
LEF 8	Verantwortung in Kultur und Gesellschaft	9
LEF 9.1	Wahlpflichtmodul 1	9
LEF 9.2	Wahlpflichtmodul 2	9
LEF 10	Fachdidaktik Katholische Theologie / Praktikum	9
LEF 11	Fachdidaktik und Praktische Theologie	4
LEF 12	Biblische Theologie und Historische Theologie	7
LEF 13	Systematische Theologie und Theologische Ethik	7
LEF 14	Theologische Schwerpunktbildung	6
Summe:		105
LEF 15	Masterarbeit	15

“

Artikel 2

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 15 für Latein im Hauptfach- umfang und im Beifachumfang

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, sowie § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.11.2018 den nachstehenden Besonderen Teil 15 für Latein im Hauptfachumfang und im Beifachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 05.06.2019 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil 15 für Latein im Hauptfachumfang und im Beifachumfang

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen
- § 5c Studienberatung
- § 5d Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote**
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Bildung der Mastergesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach

¹Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden. ²Die Regelungen dieses Besonderen Teils gelten soweit nicht anders angegeben

- sowohl für den Studiengang Erweiterungsfach Latein **im Hauptfachumfang** Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) (im Folgenden kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU**)
- als auch für den Studiengang Erweiterungsfach Latein **im Beifachumfang** Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) (im Folgenden kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU**)

(im Folgenden Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU und Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU **gemeinsam** auch kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium**).

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM und die für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU und die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten).

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium gilt § 3a des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU gliedert sich in 4 Semester, das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU gliedert sich in 3 Semester. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** im Fach Latein sind insgesamt 124 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
LAT-GRI-BE-1	Einführungsmodul	6
LAT-BE-FD-1	Fachdidaktik Latein I	9
LAT-BE-2	Lateinische Sprache I (Prosa)	9
LAT-BE-3	Lateinische Literatur I (Dichtung)	9
LAT-BE-4	Lateinische Sprache II	9
LAT-BE-5	Lateinische Literatur II	9

LAT-BE-6	Lateinische Sprache III	9
LAT-BE-7	Lateinische Literatur III	9
LAT-BE-8	Altertumswissenschaft / Wirkungsgeschichte (mit M/NLat) I	6
LAT-BE-9	Altertumswissenschaft / Wirkungsgeschichte (mit M/NLat) II	6
LAT-ME-FD	Fachdidaktik Latein II	6
LAT-ME-1	Lateinische Sprache IV	9
LAT-ME-2	Lateinische Literatur IV	13
Summe: 109		
LAT-ME-3	Masterarbeit	15

³Wird der Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium in Verbindung mit dem gleichzeitigen oder vorhergehenden Studium der Fachrichtung Griechisch als Hauptfach im Studiengang Lehramt Gymnasium bzw. einem vergleichbaren Studiengang oder einem weiteren Erweiterungsfach studiert, wird das Modul LAT-GRI-BE-1 entsprechend der Regelungen des § 3 Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung angerechnet.

(3) ¹Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** im Fach Latein sind insgesamt 96 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
LAT-GRI-BE-1	Einführungsmodul	6
LAT-BE-FD-1	Fachdidaktik Latein I	9
LAT-BE-2	Lateinische Sprache I (Prosa)	9
LAT-BE-3	Lateinische Literatur I (Dichtung)	9
LAT-BE-4	Lateinische Sprache II	9
LAT-BE-5	Lateinische Literatur II	9
LAT-BE-BF	Lateinische Sprache und Literatur III	12
LAT-ME-FD	Fachdidaktik Latein II	6
LAT-ME-BF	Lateinische Sprache und Literatur IV (Mastermodul)	12
Summe: 81		
LAT-ME-3	Masterarbeit	15

³Wird der Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium in Verbindung mit dem gleichzeitigen oder vorhergehenden Studium der Fachrichtung Griechisch als Hauptfach im Studiengang Lehramt Gymnasium bzw. einem vergleichbaren Studiengang oder einem weiteren Erweiterungsfach studiert, wird das Modul LAT-GRI-BE-1 entsprechend der Regelungen des § 3 Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung angerechnet.

(4) Die auf die Fachdidaktik im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium entfallenden 15 CP werden in den Modulen LAT-BE-FD-1 (9 CP Fachdidaktik) und LAT-ME-FD (6 CP Fachdidaktik) erbracht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch;
- Latein;
- Altgriechisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- für die Prüfung im Modul LAT-BE-7 sind Zulassungsvoraussetzung Kenntnisse in der Sprache Griechisch auf dem Niveau des Graecums, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

(2) Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** die im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen.

§ 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

(1) ¹Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU**:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module LAT-BE-2 und LAT-BE-3 sind Kenntnisse in der Sprache Latein auf dem Niveau des Latinums, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls LAT-ME-2 sind Kenntnisse in der Sprache Altgriechisch auf dem Niveau des Graecums.

²Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

(2) ¹Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU**:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module LAT-BE-2 und LAT-BE-3 sind Kenntnisse in der Sprache Latein auf dem Niveau des Latinums, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung;

²Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

§ 5c Studienberatung

¹Studierende sollen zu einem Gespräch durch die Studienberatung des Masterstudiengangs Erweiterungsfach Gymnasium eingeladen werden, wenn in diesem nicht die folgenden CP erreicht wurden:

- bis zum Ende des 2. Fachsemesters: 42 CP;
- bis zum Ende des 3. Fachsemesters: 52 CP.

²Dadurch soll im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge getragen werden.

§ 5d Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer, Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Studiengang Latein mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.);
- Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) im Fach Latein;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Latein.

²Über weitere zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen von Modulen im Umfang von zusammen insgesamt mindestens 100 CP aus den in § 3 Abs. 2 genannten Modulen; und
- Kenntnisse in der Sprache Englisch auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen von Modulen im Umfang von zusammen insgesamt mindestens 69 CP aus den in § 3 Abs. 3 genannten Modulen; und
- Kenntnisse in der Sprache Englisch auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

§ 7 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 8 Bildung der Mastergesamtnote

(1) ¹Die Mastergesamtnote im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichteten Mittel der Modulnoten der benoteten Module einschließlich der Masterarbeit. ²Bei der Bildung der Mastergesamtnote werden die Module LAT-BE-6 und LAT-BE-7 mit dem 2-fachen ihrer Leistungspunkte, die Module LAT-ME-1 und LAT-ME-2 mit je 11 CP gewichtet.

(2) Die Mastergesamtnote im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichteten Mittel der Modulnoten der benoteten Module einschließlich der Masterarbeit.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Erweiterungsfach Latein im Hauptfachumfang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) bzw. im Studiengang Erweiterungsfach Latein im Beifachumfang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.

Tübingen, den 05.06.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 15 für Latein im Hauptfachumfang und im Beifachumfang

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil 15 für Latein im Hauptfachumfang und im Beifachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

Artikel 1

1. § 3 Abs. 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** im Fach Latein sind insgesamt 120 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
LAT-GRI-BE-1	Einführungsmodul	6
LAT-BE-FD-1	Fachdidaktik Latein I	9
LAT-BE-2	Lateinische Sprache I (Prosa)	9
LAT-BE-3	Lateinische Literatur I (Dichtung)	9
LAT-BE-4	Lateinische Sprache II	9
LAT-BE-5	Lateinische Literatur II	9
LAT-BE-6	Lateinische Sprache III	9
LAT-BE-7	Lateinische Literatur III	9
LAT-BE-8	Altertumswissenschaft / Wirkungsgeschichte (mit M/NLat) I	6
LAT-BE-9	Altertumswissenschaft / Wirkungsgeschichte (mit M/NLat) II	6
LAT-ME-FD	Fachdidaktik Latein II	6
LAT-ME-1	Lateinische Sprache IV	9
LAT-ME-2-HF	Lateinische Literatur IV	9
Summe:		105
LAT-ME-3	Masterarbeit	15

³Wird der Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium in Verbindung mit dem gleichzeitigen oder vorhergehenden Studium der Fachrichtung Griechisch als Hauptfach im Studiengang Lehramt Gymnasium bzw. einem vergleichbaren Studiengang oder einem weiteren Erweiterungsfach studiert, wird das Modul LAT-GRI-BE-1 entsprechend der Regelungen des § 3 Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung angerechnet.

(3) ¹Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** im Fach Latein sind insgesamt 90 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU

erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
LAT-GRI-BE-1	Einführungsmodul	6
LAT-BE-FD-1	Fachdidaktik Latein I	9
LAT-BE-2	Lateinische Sprache I (Prosa)	9
LAT-BE-3	Lateinische Literatur I (Dichtung)	9
LAT-BE-4-BF	Lateinische Sprache II	5
LAT-BE-5	Lateinische Literatur II	9
LAT-BE-BF	Lateinische Sprache und Literatur III	10
LAT-ME-FD	Fachdidaktik Latein II	6
LAT-ME-BF	Lateinische Sprache und Literatur IV (Mastermodul)	12
Summe:		75
LAT-ME-3	Masterarbeit	15

³Wird der Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium in Verbindung mit dem gleichzeitigen oder vorhergehenden Studium der Fachrichtung Griechisch als Hauptfach im Studiengang Lehramt Gymnasium bzw. einem vergleichbaren Studiengang oder einem weiteren Erweiterungsfach studiert, wird das Modul LAT-GRI-BE-1 entsprechend der Regelungen des § 3 Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung angerechnet.“

2. In **§ 5b Abs. 1 Satz 1** wird nach dem zweiten Spiegelstrich das Kürzel „LAT-ME-2“ ersetzt durch das Kürzel „LAT-ME-2-HF“.
3. **§ 8 Abs. 1 Satz 2** wird wie folgt neu gefasst: „²Bei der Bildung der Mastergesamtnote werden die Module LAT-BE-6 und LAT-BE-7 mit dem 2-fachen ihrer Leistungspunkte gewichtet.“

Artikel 2

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 16 für Mathematik im Haupt- fachumfang

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, sowie § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.11.2018 den nachstehenden Besonderen Teil 16 für Mathematik im Hauptfachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 05.06.2019 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil 16 für Mathematik im Hauptfachumfang

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

§ 3 Studienaufbau

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

§ 5b Studienberatung

§ 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 7 Masterarbeit

§ 8 Bildung der Mastergesamtnote

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach

¹Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden. ²Die Regelungen dieses Besonderen Teils gelten soweit nicht anders angegeben für den Studiengang Erweiterungsfach Mathematik **im Hauptfachumfang** Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) (im Folgenden kurz: **Masterstudiengang Erweite-**

rungsfach Gymnasium HFU oder auch kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium**).

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM und die für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten).

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium gilt § 3a des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU gliedert sich in 4 Semester. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Das Studium im Fach Mathematik im Masterstudiengang ist modular aufgebaut. ²Dabei werden in dieser Ordnung neben dem Modul Masterarbeit die folgenden Arten von Modulen unterschieden:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht; die zugehörigen Studienleistungen müssen erbracht und die zugehörigen Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
2. Pflichtmodule mit Wahlmöglichkeit: Die Studierenden können innerhalb des Moduls aus einer im Modulhandbuch aufgeführten Liste Lehrveranstaltungen im vorgegebenen Umfang auswählen und müssen die zugehörigen Studienleistungen erbringen und die zugehörigen Prüfungsleistungen bestehen; im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung kann die gewählte Lehrveranstaltung unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des für das Fach Mathematik zuständigen Fachprüfungsausschusses durch eine andere für dieses Modul laut Modulhandbuch vorgesehene Lehrveranstaltung ersetzt werden, in diesem Falle müssen die zugehörigen Studienleistungen erneut erbracht werden; mit Genehmigung des für das Fach Mathematik zuständigen Fachprüfungsausschusses können auch andere als die im Modulhandbuch aufgeführten Lehrveranstaltungen im Modul eingebracht werden.

(3) ¹Im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU im Fach Mathematik sind insgesamt 124 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit

15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Empfohlenes Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der Veranstaltung(en)	Art des Moduls	Studienleistung	Modulabschluss (Art der Prüfung)	CP
Abschnitt 1: Grundlagen der Mathematik							
1-2	MAT-10-10	Grundlagen der Mathematik *		PM		mP	27
		- Analysis 1	V+Ü+T		ÜN		
		- Analysis 2	V+Ü+T		ÜN		
		- Lineare Algebra 1	V+Ü+T		ÜN		
1	MAT-10-11	Vertiefung der Grundlagen der Mathematik **		PM		K o. mP	6
		- Algebraische Strukturen oder Analytische Geometrie	V+Ü		ÜN		
		- Mathematische Software	P		PN		
Abschnitt 2: Aufbauende Pflichtmodule							
3-4	MAT-20-02	Einführung Funktionentheorie und Gewöhnliche Differentialgleichungen	V+Ü	PM	ÜN	K o. mP	9
2-3	MAT-20-03	Algebra	V+Ü	PM	ÜN	K o. mP	9
2-3	MAT-20-11	Numerik	V+Ü	PM	ÜN	K o. mP	9
2-3	MAT-20-12	Stochastik	V+Ü	PM	ÜN	K o. mP	9
2-3	MAT-50-01	Geometrie	V+Ü	PM	ÜN	K o. mP	9
2-3	MAT-20-20	Proseminar Mathematische Vorträge	PS	PMW		R	3
Abschnitt 3: Erweiterungswissen Mathematik							
3-4	MAT-40-51	Vertiefung spezielle Gebiete der Mathematik	V+Ü	PMW	ÜN	K o. mP	9
4	MAT-40-52	Seminar Vertiefung Mathematik	S	PMW		R	4
Abschnitt 4: Fachdidaktik Mathematik							
2-3	MAT-80-01	Fachdidaktik Mathematik 1	SV	PM		K o. mP	3
2-3	MAT-80-02	Fachdidaktik Mathematik 2	SV+SV	PM		K o. mP o. R o. H	6
3-4	MAT-80-03	Fachdidaktik Mathematik 3	S+SV	PMW		K o. mP o. R o. H	6
Abschnitt 5: Masterarbeit							
4	MAT-40-53	Masterarbeit	MA	PM		MA	15
Summe					109 + 15 CP Masterarbeit		

Glossar:

V=Vorlesung, PS=Proseminar, P=Praktikum, Ü=Übungen, SV=Seminar oder Vorlesung,
S=Seminar, T=Repetitorium

PM=Pflichtmodul, PMW=Pflichtmodul mit Wahlmöglichkeit

ÜN=Übungsnachweis, PN=Praktikumsnachweis

MA=Masterarbeit, mP=mündliche Prüfung, K=Klausur, o.=oder, R=Referat, H=Hausarbeit

* Das Modul „Grundlagen der Mathematik“ besteht aus den Teilen „Analysis 1“, „Analysis 2“ und „Lineare Algebra 1“.

** Das Modul „Vertiefung der Grundlagen der Mathematik“ besteht aus den Teilen „Mathematische Software“ und nach näherer Regelung im Modulhandbuch entweder „Algebraische Strukturen“ oder „Analytische Geometrie“.

(4) Die auf die Fachdidaktik im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium entfallenden 15 CP werden in den Modulen MAT-80-01 (3 CP Fachdidaktik), MAT-80-02 (6 CP Fachdidaktik) und MAT-80-03 (6 CP Fachdidaktik) erbracht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind in § 3 Abs. 3 bzw. im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

§ 5b Studienberatung

¹Studierende sollen zu einem Gespräch durch die Studienberatung des Masterstudiengangs Erweiterungsfach Gymnasium HFU eingeladen werden, wenn in diesem nicht die folgenden CP erreicht wurden:

- bis zum Ende des 3. Fachsemesters: aus dem Modul „Grundlagen der Mathematik“
 - o der Übungsnachweis aus dem Teil „Lineare Algebra 1“
 - o und
 - der Übungsnachweis aus dem Teil „Analysis 1“
 - oder der Übungsnachweis aus dem Teil „Analysis 2“;
- bis zum Ende des 4. Fachsemesters: 45 CP.

²Dadurch soll im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge getragen werden.

§ 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer, Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) im Fach Mathematik;
- Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) im allgemein bildenden Zweifach Mathematik;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Mathematik;
- Studiengang Sozialpädagogik/Pädagogik und allgemein bildendes Fach für Abschluss Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik im allgemein bildenden Fach Mathematik.

²Über weitere zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der in § 3 Abs. 3 für den Abschnitt „Grundlagen der Mathematik“ genannten Module; und
- das erfolgreiche Erbringen von weiteren Modulen im Umfang von zusammen insgesamt mindestens 42 CP aus den in § 3 Abs. 3 genannten Modulen.

§ 7 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 8 Bildung der Mastergesamtnote

Die Mastergesamtnote im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichteten Mittel der Modulnoten der benoteten Module einschließlich der Masterarbeit.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Erweiterungsfach Mathematik im Hauptfachumfang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.

Tübingen, den 05.06.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 16 für Mathematik im Hauptfachumfang

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil 16 für Mathematik im Hauptfachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

Artikel 1

1. § 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU im Fach Mathematik sind insgesamt 120 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Empfohlenes Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der Veranstaltung(en)	Art des Moduls	Studienleistung	Modulabschluss (Art der Prüfung)	CP
Abschnitt 1: Grundlagen der Mathematik							
1-2	MAT-10-10	Grundlagen der Mathematik *		PM		mP	27
		- Analysis 1	V+Ü+T		ÜN		
		- Analysis 2	V+Ü+T		ÜN		
		- Lineare Algebra 1	V+Ü+T		ÜN		
1	MAT-10-11	Vertiefung der Grundlagen der Mathematik **		PM		K o. mP	6
		- Algebraische Strukturen oder Analytische Geometrie	V+Ü		ÜN		
		- Mathematische Software	P		PN		
Abschnitt 2: Aufbauende Pflichtmodule							
3-4	MAT-20-02	Einführung Funktionentheorie und Gewöhnliche Differentialgleichungen	V+Ü	PM	ÜN	K o. mP	9
2-3	MAT-20-03	Algebra	V+Ü	PM	ÜN	K o. mP	9
2-3	MAT-20-11	Numerik	V+Ü	PM	ÜN	K o. mP	9

2-3	MAT-20-12	Stochastik	V+Ü	PM	ÜN	K o. mP	9
2-3	MAT-50-01	Geometrie	V+Ü	PM	ÜN	K o. mP	9
2-3	MAT-20-20	Proseminar Mathematische Vorträge	PS	PMW		R	3
Abschnitt 3: Erweiterungswissen Mathematik							
3-4	MAT-40-51	Vertiefung spezielle Gebiete der Mathematik	V+Ü	PMW	ÜN	K o. mP	9
Abschnitt 4: Fachdidaktik Mathematik							
2-3	MAT-80-01	Fachdidaktik Mathematik 1	SV	PM		K o. mP	3
2-3	MAT-80-02	Fachdidaktik Mathematik 2	SV+SV	PM		K o. mP o. R o. H	6
3-4	MAT-80-03	Fachdidaktik Mathematik 3	S+SV	PMW		K o. mP o. R o. H	6
Abschnitt 5: Masterarbeit							
4	MAT-40-53	Masterarbeit	MA	PM		MA	15
Summe					105 + 15 CP Masterarbeit		
Glossar: V=Vorlesung, PS=Proseminar, P=Praktikum, Ü=Übungen, SV=Seminar oder Vorlesung, S=Seminar, T=Repetitorium PM=Pflichtmodul, PMW=Pflichtmodul mit Wahlmöglichkeit ÜN=Übungsnachweis, PN=Praktikumsnachweis MA=Masterarbeit, mP=mündliche Prüfung, K=Klausur, o.=oder, R=Referat, H=Hausarbeit							

* Das Modul „Grundlagen der Mathematik“ besteht aus den Teilen „Analysis 1“, „Analysis 2“ und „Lineare Algebra 1“.

** Das Modul „Vertiefung der Grundlagen der Mathematik“ besteht aus den Teilen „Mathematische Software“ und nach näherer Regelung im Modulhandbuch entweder „Algebraische Strukturen“ oder „Analytische Geometrie“.

Artikel 2

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor